SOPHIA

IM QUARTIER E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **SOPHIA im Quartier.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

durch die Förderung und den Aufbau lokaler Sorgegemeinschaften,
die Stärkung lokaler Quartiersprojekte und
die Realisierung der im Weiterleitungsvertrag zum Projekt Care im Quartier mit der Stadt Bamberg vereinbarten Aufgaben.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt wird angestrebt.

§4 Mittelverwendung und Begünstigungsausschluss

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder mit dem Erlöschen der juristischen Person.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1). Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in
(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Diese vertreten den Verein jeweils allein.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Verwirklichung des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Vereinszwecks voranzutreiben und die Umsetzung aktiv zu begleiten. Weitere Aufgaben des Geschäftsführers sind:

a) Fortlaufende Berichtserstattung gegenüber dem Vorstand, insbesondere über die Einhaltung der Budgets, die sich aus dem Weiterleitungsvertrag mit der Stadt Bamberg ergeben.
b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/ seiner Nachfolgerin im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz, digital oder hybrid zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/ bzw. Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
(2) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann in Textform erfolgen (z.B. per E-Mail). Ein Beschluss ist wirksam zustande gekommen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder eine vom Vorsitzenden gesetzte angemessene Frist zur Stimmabgabe abgelaufen ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/ Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschrieben.

§ 14 Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer unterliegt den Beschränkungen des § 181 BGB. Für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft kann der Vorstand dem Geschäftsführer durch gesonderten Beschluss die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und kein Interessenkonflikt zu besorgen ist. Der Beschluss ist zu protokollieren und muss das betreffende Rechtsgeschäft hinreichend bestimmt bezeichnen.
(2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Der Geschäftsführer stellt seine Kraft und seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen dem Verein zur Verfügung und wird nach besten Kräften alle Interessen des Vereins wahrnehmen. Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

(3) Zustimmungspflichtige Geschäfte
Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Geschäftsbetrieb des Vereins. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, für die der Geschäftsführer insbesondere einen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet, ist er befugt, entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

d) Ausschluss von Mitgliedern

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung
(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder per Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, andernfalls wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus Ihrer Mitte. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(3)
Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die Vorsitzende des Vorstands und deren/dessen Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg für Zwecke der Altenhilfe.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bamberg, der 17. März 2026